

und Verwalter ihrer Hospitäler und Stiftungsgüter zu gewinnen. England verbandt ihnen die Hebung seiner Wollindustrie; in Deutschland haben sie entscheidend zur Germanisirung des Ostens beigetragen. Ebenso thätig und wirksam traten die Cistercienser als Arbeiter in dem großen Weinberg des Herrn auf. Die Schule der Selbsterläugnung und Abtödtung erzog aus ihnen Klarblickende, besonnene Rathgeber, welche den Hirten der Kirche in den wichtigsten Geschäften zur Seite stehen konnten. Innocenz III., Honorius III. und Gregor IX. hielten den Orden von Cîteaux so hoch, daß sie bei jeder wichtigen Unternehmung Mitalieder desselben zu Rathe zogen. Alexander III. nannte in einem Schreiben an das Generalcapitel den Orden einen Trost und eine Hilfe in den Stürmen, welche über die Kirche hereingebrochen, und einen Anker, der das Schifflein Petri unter Sturm und Wogengebraus festgehalten habe; seine Aebte hätten nicht mit menschlicher Weisheit, sondern durch das Licht des heiligen Geistes geholfen, der Kirche den Frieden zu bringen. In solcher Wirksamkeit erlebte der Cistercienserorden ein lange dauernes goldenes Zeitalter und in demselben auch eine unglaublich rasche Zunahme seines äußern Besitzstandes. Dieß war eine der Ursachen, welche allmählig dem Geiste, den die Cistercienser geschaffen, Eintrag thaten. Dazu kam die große Zahl und die weite Entfernung der einzelnen Klöster, welche eine bedenkliche Lockerung der ursprünglichen Concentration bewirkte, ferner das Unwesen der Commenden (s. d. Art. Abt), dann die großen Weiseln des Mittelalters, Krieg, Seuchen, Schisma, weiter die Eingriffe weltlicher und geistlicher Vorgesetzten in die Rechte und den Besitzstand der Klöster, endlich die Ausbreitung der Mendicantenorden — Alles Ursachen, welche einen Stein nach dem andern von dem festgeschlossenen Bau des Cistercienser-Heiligthums abbröckelten.

Schon unter dem Pontificate Urbans IV. begannen Streitigkeiten in Betreff der Carta charitatis, welche jedoch 1265 unter seinem Nachfolger Clemens IV. durch einige Veränderungen und genauere Bestimmungen einiger Punkte in derselben beigelegt wurden. Im 14. Jahrhundert rissen größere Unordnungen ein, namentlich seitdem das Verbot des Fleischess nicht mehr streng beobachtet wurde. Papst Benedict XII. berief daher 1334 einige Aebte, um sich mit ihnen über die wirksamsten Mittel zur Abhilfe zu beraten. Durch die Bulle Fulgens siout stella vom 12. Juli 1335 wurden manche Privilegien den Klöstern entzogen, und strenge Bestimmungen, namentlich in Hinsicht auf Besitz und Fasten, erlassen. Diese Verordnungen, gewöhnlich Benedictina genannt, wurden zwar angenommen, und auf Grund derselben wurden 1350 neue Satzungen entworfen und darin die Beobachtung der Benedictina befohlen; allein wenn einmal der Weltgeist in ein geistliches Institut eingelehrt ist, werden, wenn er auch wieder ver-

bannt worden sein sollte, bei der Erinnerung an ihn weniger im Guten erstarnte Religiösen seinem verführerischen Reize nicht widerstehen können. Auch in den Cistercienserhäusern wurden von nun an eine Menge neuer Verfügungen nötig, um eingerissenen Unordnungen zu steuern. Schon 1390 mußte das Generalcapitel auf Abschaffung von Mißbräuchen denken; auch in den folgenden Jahren war dieß zu wiederholten Malen nötig, und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zersplitterte sich der Orden in mehrere Congregationen, die ebenso sehr von dem theilweise noch vortrefflichen Geist der Cistercienser als von dem Verfall mehrerer Häuser, namentlich in Frankreich, zeugen. Die Päpste Eugen IV. und Nicolaus V. mußten 1444 und 1448 gegen die in Folge von Krieg und Theuerung überhand nehmenden Unordnungen wirken, und Sixtus IV. hielt es für gerathener, den Genuß der Fleischspeisen freizustellen (1475). Allein dieß führte je nach der Strenge oder Milde der Aebte und der Gesinnung der Religiösen in den einzelnen Häusern Streit und Hader herbei, so daß das Generalcapitel von 1485 auf Einformigkeit in Speise und Kleidung drang. Indeß aber sank die Disciplin in einzelnen Häusern bis zu dem Grade, daß selbst weltliche Fürsten auf Verbesserung oder Aufhebung der betreffenden Klöster beim heiligen Stuhle antrugen. Die hiergegen getroffenen päpstlichen Verordnungen wurden nicht beobachtet. Endlich trat 1493 ein außerordentliches Generalcapitel zu Paris zusammen, aus dessen Bestimmungen der Verfall einzelner Klöster erschlossen werden kann. Der Luxus in Speise und Trank, in Kleidung und Wohnung wird darin ernstlich getabelt; den Einzelnen wird der Besitz von Geld und Gut verboten; die Klosterpforte soll zur bestimmten Stunde geschlossen und die Clausur mit aller Strenge gehandhabt werden; ebenso werden weltliche Kleidung, der Besuch der Schenken und Theater und das Tragen von Waffen verboten. War aber die Nothwendigkeit, solche Bestimmungen zu erlassen, schon höchst bedauerlich, so war der Umstand noch beklagenswerther, daß sie auf dem nächsten Generalcapitel gar nicht angenommen wurden. Indeß sind diese Vorgänge nicht auf die Rechnung der Ordensleute allein zu setzen. Nicht geringen Antheil an dem Verfall übte das Aufkommen der Commenden (s. d. Art. Abt), wodurch Fremde an die Spitze der Klöster gestellt, der Besitz verschleudert und die Verweltlichung immer tiefer eingeführt wurde.

Es entstand eine Trennung im Orden, indem die Klöster verschiedener Länder sich von Cîteaux losmachten und, während sie die Kleidung und Observanz des Gesamtordens beibehielten, als eigene Congregationen nach besonderen Constitutionen lebten. Schon 1425 war eine solche Congregation von Martin de Vargas in Spanien unter dem Namen de Observantia oder S. Bernardo gestiftet worden und hatte sich die Beobachtung der Regel des hl. Benedict und die Satzungen von Cîteaux zur besonderen Pflicht